

Allgemeinverfügung zum Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 05.05.2022

Ich erlasse

auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 29, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 und Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S.95), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 121 Absatz 2 Nr. 2, § 131 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), aufgrund der allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 01.02.2023 nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 05.05.2022, die zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 29.09.2022 bis zum Ablauf des 31.03.2023 verlängert wurde, wird **mit Wirkung zum 13.02.2023** vollständig **widerrufen**.
2. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel vom 05.05.2022, die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 29.09.2022 bis zum 31.03.2023 verlängert wurde, wurde die Pflicht zur Absonderung von Verdachtspersonen sowie positiv auf das Coronavirus getesteten Personen geregelt.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden die **Absonderungs- und Isolationspflichten** von Verdachtspersonen und positiv auf das Coronavirus getesteten Personen **mit Wirkung ab dem 13.02.2023 aufgehoben**.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Zuständigkeit des Landkreises Oberhavel ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Verwaltungsgesetz (VwVfG) kann ein rechtmäßiger nicht begünstigter Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die durch den Widerruf der Allgemeinverfügung folgende Aufhebung der Absonderungs- und Isolationsmaßnahmen ist gerechtfertigt.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist den vergangenen Monaten deutlich gesunken. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis liegt gemäß den Angaben des RKI konstant unter 100 (per 02.02.2023 bei 52,8). Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ist ebenfalls zurückgegangen und intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sind nicht eingeschränkt. Eine Überlastung des Gesundheitssystems droht nicht mehr.

Des Weiteren ist aktuell nicht ersichtlich, dass eine besorgniserregende Virusvariante auftritt, die gegebenenfalls zum Anstieg der Infektionszahlen und zu schwereren Krankheitsverläufen führen könnte.

Voraussetzung für eine Isolationspflicht ist der Nachweis eines zertifizierten, positiven Antigentests oder eines positiven PCR-Bestätigungstests. Die Anzahl der entsprechenden Testungen, auch von Personen, die sich krank fühlen, ist indes deutlich zurückgegangen. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger auf Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung nur noch eingeschränkt bestehen. So ist beispielsweise der Anspruch auf kostenlose Freitestung nach § 4a TestV entfallen. Ab dem 01.03.2023 werden darüber hinaus gemäß Artikel 2 Ziffer 1, Artikel 3 Absatz 3 der Fünften Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung sämtliche Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger auf kostenlose Testung nach Maßgabe der Coronavirus-Testverordnung entfallen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass medizinische und pflegerische Einrichtungen weiterhin ein Hygienekonzept bzw. Hygienepläne vorhalten, welche auch bei SARS-CoV-2 Anwendung finden. Insofern ist hierdurch die Festlegung infektionspräventiver Maßnahmen in den Einrichtungen gewährleistet.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Unternehmen weiterhin die in § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Schutzmaßnahmen bestehen, so dass auch hierdurch infektionspräventive Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf vulnerable Personengruppen vorhanden sind.

Schließlich zeigt auch die per 02.02.2023 erfolgte bundes- und landesweite Aufhebung der Maskentragungspflicht im öffentlichen Personenfernverkehr und im ÖPNV, dass ein vermindertes Infektionsgeschehen und eine verminderte Gefahr gegeben ist.

In Anbetracht der vorgenannten Gründe ist ein Festhalten an den Absonderungs- und Isolationspflichten nicht mehr gerechtfertigt.

Es ist vertretbar, wie bei anderen Infektionskrankheiten auch, es der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger zu überlassen, sich im Falle einer Infektion bzw. eines positiven Tests selbst zu isolieren. Es gilt insofern auch weiterhin die Empfehlung, dass wer krank ist und Symptome aufweist, zu Hause bleiben sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Potsdam kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Oranienburg, 07.02.2023

Tönnies
Landrat

ausgehängt am: 07.02.2023